

Satzung zur Aufhebung und Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Seebad Born a. Darß

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) sowie der §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V, S. 650) wird nach der Beschlussfassung der Gemeinde Seebad Born a. Darß vom 02.04.2025 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Nr. 1

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Seebad Born a. Darß vom 19.12.2024 wird ersatzlos aufgehoben einschließlich ihres rückwirkenden Inkrafttretens.

Nr. 2

In der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Seebad Born a. Darß vom 11.11.2019 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung vom 15.10.2020 wird in § 6 Abs. 6 folgende Regelung neu aufgenommen:

„Besteht für den Inhaber/die Inhaberin einer Zweitwohnung die Möglichkeit der Eigennutzung von mehr als 62 Tagen im Kalenderjahr, so entsteht die Zweitwohnungssteuer als volle, ungekürzte Jahressteuer und wird in vollem Umfang erhoben. Zeiten des Wohnungsleerstandes, für die eine Eigennutzungsmöglichkeit rechtlich nicht ausgeschlossen ist, sind grundsätzlich den Zeiten zuzurechnen, in denen die Wohnung für die Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes vorgehalten wird.

Bei ganzjährig ausgeschlossener Eigennutzungsmöglichkeit oder der Eigennutzungsmöglichkeit von bis zu 62 Tagen wird keine Zweitwohnungssteuer erhoben.“

Nr. 3

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Seebad Born a. Darß vom 22.12.2022 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung vom 14.10.2024 erhält neu in § 4 Abs. 3 folgende Fassung:

„An Stelle des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt werden, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltermiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Nr. 1

Der Artikel 1 Nr. 1 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nr. 2

Der Artikel 1 Nr. 2 tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Seebad Born a. Darß vom 11.11.2019 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung vom 15.10.2020 tritt zum 31.12.2022 außer Kraft.

Nr. 3

Der Artikel 1 Nr. 3 tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Seebad Born a. Darß, 04.04.2025


Gerd Scharmberg
Bürgermeister




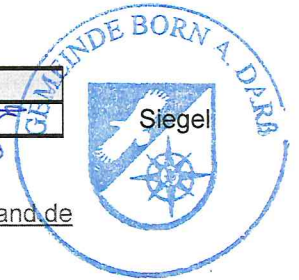
Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und

Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Seebad Born a. Darß geltend gemacht wird.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am: Internet	08.04.2025	



auf der Internetseite der Gemeinde Seebad Born a. Darß unter www.born.darss-fischland.de